



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 225 C 146/14

verkündet am : 14.10.2014  
Heß, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte pixel.Law Kugler & Kollegen,  
Klosterstraße 64, 10179 Berlin, -

g e g e n

den

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Andreas Gerstel,  
Grabenstraße 63, 48268 Greven, -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 225, auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Hertz-Eichenrode für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.915,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

## T a t b e s t a n d

Der Kläger betreibt ein Gewerbe mit der Tätigkeit Foto-, Videoservice, Graficdesign und Musikkonzepte und ist Geschäftsführer eines Webdesignunternehmens, wobei sein Geschäftsanteil in der Fotografie besteht, d.h. er die Fotografien bei verschiedenen Modeschauen fertigt. Der Beklagte ist verantwortlich für die Internetseite „www .de“, auf der er sein Unternehmen präsentiert, welches Beratungsleistungen anbietet

Im November 2013 stellt der Kläger fest, dass der Beklagte jeweils auf einer Unterseite seiner Webseite unter einem Link einen Ausschnitt des von dem Kläger gefertigten Lichtbildwerk „ „ und einen Ausschnitt des Lichtbildwerk „ „ verwendet, ohne den Kläger namentlich als Urheber zu nennen. Zugleich stellte er fest, dass die Bilddatei „ „ auf der Internetseite des Beklagten zuletzt am 19.11.2009 und die Bilddatei „ „ auf der Internetseite des Beklagten zuletzt am 12.02.2010 geändert worden war.

Mit Schreiben vom 25.11.2013 mahnte der Kläger den Beklagten durch seinen Prozessbevollmächtigten ab und machte zugleich Schadensersatz in Höhe von 2.790,00 € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von weiteren 805,20 € geltend. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab und bot im Vergleichswege die Zahlung von 200,00 € Schadensersatz und 480,20 € Rechtsverfolgungskosten an, was der Kläger zurückwies. Der Beklagte zahlte diese Beträge an den Kläger.

Der Kläger behauptet, er sei Urheber der von dem Beklagten verwendeten Lichtbildauschnitte und Berufsfotograf. Ferner ist er der Auffassung, dass er den geltend gemachten Schadensersatz als fiktive Lizenzgebühr nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) bemessen könne, wonach für eine gewerbliche Nutzung im Internet auf einer Unterseite pro Lichtbildwerk für bis zu 3 Jahren eine Lizenzgebühr von 465,00 € anfallt, zu der ein Zuschlag von 50 % für die Verlängerung der Nutzungsdauer, vorliegend weitere 232,50 € hinzuzurechnen sei. Dieser Betrag sei auf Grund des unterlassenen Bildquellennachweises und nochmals wegen der Verwendung von zwei Lichtbildern zu verdoppeln. Als Rechtsverfolgungskosten seien eine

1,3 Geschäftsgebühr nach dem Gegenstandswert von 12000,00 € (2 X 6.000,00 €) zuzüglich Pauschale ersatzfähig.

**Der Kläger beantragt,**

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.915,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg. Ferner ist er der Ansicht, der Gegenstandswert für die Abmahnung sei zu hoch angesetzt und betrage maximal 900,00 €. Der vom Kläger geforderte Schadensersatz sei absolut unangemessen. Dies würde niemand für zwei Lichtbilder bezahlen. Ferner sei die Abmahnung im Hinblick auf die Aussprache einer Vielzahl von Abmahnungen rechtsmissbräuchlich.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg ist entgegen der Ansicht des Beklagten gem. § 32 ZPO zuständig. Der Beklagte betreibt ein Unternehmen, welches überregionale Dienstleistungen anbietet, sich also auch an Kunden in Berlin richtet. Damit ist das Werk auch in Berlin bestimmungsgemäß öffentlich abrufbar, was ein Tatbestandsmerkmal des § 19a UrhG darstellt. Der Kläger selbst hat seinen Sitz in Berlin, es kann daher auch kein Rechtsmissbrauch erkannt werden, wenn er sich an seinem Wohnort einen Gerichtsstand wählt.

§ 104a UrhG findet vorliegend keine Anwendung, da der Beklagte die Verletzungshandlung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit vorgenommen hat.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gem. §§ 97 Abs. 2, 19a, 13, 72 UrhG Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von weiteren 2.590,00 €.

Wie sich aus den von dem Kläger (unter K1 und K2) eingereichten Vollversionen ergibt, die unstreitig vom Kläger angefertigt wurden, ist der Kläger Urheber der streitgegenständlichen Fotos. Denn es ist klar zu erkennen, dass es sich bei den von dem Beklagten verwendeten Lichtbildwerken um Ausschnitte dieser Vollversionen handelt. Bei diesen handelt es sich auch um Lichtbilder im Sinne von § 72 Abs. 1 Urhebergesetz, bei dem es auf eine schöpferische Leistung nicht ankommt. Der Lichtbildner kann sich uneingeschränkt auf die Rechte eines Urhebers berufen u.a. auch auf die unterlassene Namensnennung nach § 13 UrhG. Dieses Recht hat der Beklagte verletzt, indem er unstreitig die streitgegenständlichen Fotos jeweils auf eine Unterseite seiner Webseite ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht des Klägers verwendet hat und ohne den Namen des Klägers zu benennen. Damit hat der Beklagte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG sowie das Namensnennungsrecht aus § 13 UrhG verletzt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Abmahnung nicht rechtsmissbräuchlich. Der Kläger mag zwar eine Vielzahl von Abmahnungen ausgesprochen haben. Dies resultiert jedoch allein aus der Anzahl der Urheberverletzungen gegenüber dem Kläger. Insofern muss es dem Kläger unbenommen bleiben, gegen sämtliche Urheberrechtsverletzungen vorzugehen. Ein Rechtsmissbrauch kann darin nicht gesehen werden.

Die Höhe der Entschädigung kann das Gericht gem. § 287 ZPO schätzen. Im Grundsatz ist anerkannt, dass im Falle einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung eine Entschädigung in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr zuzüglich eines 100 %-igen Aufschlags wegen unterlassener Namensnennung angemessene Schätzungsgrundlage ist. Zugrunde gelegt werden können dabei die MFM-Empfehlungen, vorliegend die Vergleichswerte für „online-Nutzungen, Internet...“ (MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing-Bildhonorare 2013, S. 64 ).

Unstreitig ist insoweit, dass der Beklagte die Fotos mindestens 3 Jahre und 8 Monate bis zur Feststellung durch den Kläger auf der Startseite seiner Webseite verwendet hat. Das Honorar beläuft sich danach für 2 Fotos auf insgesamt 1.395,00 € (465,00 € für die dreijährige Nutzung pro Foto und jeweils 50 % Zuschlag für die Verlängerung der Nutzungs-

dauer). Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung führt die fehlende Urheberbenennung bei Fotografen zu einem 100 %-igen Aufschlag des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars. Dieser beträgt somit ebenfalls 1.395,00 €. Nach Zahlung von 200,00 € durch den Beklagten an den Kläger verbleibt ein Schadensersatzanspruch von insgesamt 2.590,00 €.

Der Rückgriff auf die MFM-Tabelle ist angesichts der gewerblichen Nutzung durch den Beklagten und der professionellen Tätigkeit des Klägers angemessen. Denn, wie der eingereichten Gewerbeummeldung und dem Umstand, dass der Kläger unstreitig für die Fotografien für diverse Modeschauen fertigt, ergibt, ist er als Berufsfotograf anzusehen. Allein der Umstand, dass er nicht als solcher bei der Handwerkskammer Berlin registriert ist, steht dem nicht entgegen. Auch handelt es sich vorliegend nicht um einfache Fotografien, sondern um mit nicht unerheblichen Aufwand hergestellten Lichtbilder.

Der Auffassung des Beklagten, es seien nur 30,00 € ersatzfähig, ist nicht zu folgen. Er stützt sich hierfür auf eine Entscheidung, welche ein für ein Angebot auf der Internet-Plattform „ebay“ verwendetes Produktfoto zum Gegenstand hatte. Dieser Sachverhalt ist nicht im Ansatz mit dem vorliegenden vergleichbar, in welchen der Beklagte das Foto über drei Jahre zur Bewerbung seiner beruflichen Tätigkeit verwendete. Vorliegend handelt es sich nicht um ein für den Verkauf eines Produktes bei „ebay“ gefertigtes Foto, für das sich kein Markt entwickelt hat.

Ferner hat der Kläger auch einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von weiteren 325,00 €.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der von dem Kläger angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 12000,00 € (600,00€ pro Lichtbild) nicht überhöht.

Denn vorliegend ist nicht die Nutzung des klägerischen Werks im Rahmen eines privaten Verkaufsangebots auf der Internetauktionsplattform „ebay“ streitgegenständlich, der der von dem Beklagten zitierten Entscheidung des OLG Hamm zugrunde lag und geht es nicht um die Verwendung einzelner Fotos durch privat- oder kleingewerblich tätige Dritte. Vielmehr nutzte der Beklagte das Foto zur Gestaltung seiner geschäftlichen Internetseite. Damit ist der den Abmahnkosten zugrunde gelegte Streitgegenstand von 6.000,00 € pro

Foto angemessen (vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 08.10.2010, 16 O 458/10; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.12.2010, 24 W 100/10).

Soweit der Beklagte mit Nichtwissen die Zahlung der Gebühren bestreitet, steht dies dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Der ursprünglich bestehende Freistellungsanspruch hat sich durch die ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Beklagten in einen Zahlungsanspruch umgewandelt

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung einlegen**, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>	oder
<b>Littenstraße 12-17</b>		<b>Tegeler Weg 17-21</b>	
<b>10179 Berlin</b>		<b>10589 Berlin</b>	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer **Notfrist von einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der **Zustellung der vollständigen Entscheidung**, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.  
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der **Zustellung der vollständigen Entscheidung**.

**Hertz-Eichenrode**